A3 Gemeinnützigkeit den Gemeinnützigen, nicht der Wohlstandslobby

Antragsteller*in: Jusos Nordhausen

Antragstext

In Sachen Gemeinnützigkeit wird in der Bundesrepublik offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen. Während progressiven, linken Organisationen wie den Vereinen Attac oder Campact die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, bleibt sie bei neoliberalen und konservativen Lobbyvereinen wie dem Bund der Steuerzahler (BdSt) bislang unangetastet. Begründet wurde die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac durch das Finanzamt Frankfurt damit, dass sich Attac „zu politisch“ engagiere. Demnach müsse ein Verein, der die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens oder die politische Bildung als Zweck verfolgt, laut Attac-Urteil stets objektiv, neutral und geistig offen agieren, ohne zu versuchen, politischen Einfluss im Sinne eigener Auffassungen zu nehmen. Diese sehr enge Auslegung der Rechtsvorschriften bestätigte der Bundesfinanzhof 2021 in der letzten Instanz.

Der Bund der Steuerzahler ist dagegen mit mehrfacher Bestätigung verbrieft gemeinnützig. Daran gibt es jedoch berechtigte Zweifel. Selbst bezeichnet sich der Verein als “Finanzgewissen der Nation”. Dabei generiert er mit populistischen Forderungen und Kampagnen für einen schlanken Staat, einer harten Schuldenbremse und häufig spekulativen Behauptungen über öffentliche Ausgaben, die vermeintlich im Interesse des Großteils der Bevölkerung wären, große mediale Präsenz. Offensichtlich verstößt der BdSt ebenso gegen das Gebot des Verzichts auf „Beeinflussung der politischen Willensbildung im Sinne eigener Auffassungen“ – wie ein Rechtsgutachten feststellt. Vielmehr überschritten die einseitigen Lösungsvorschläge und die konkreten Umsetzungsforderungen an die Politik, die einzig getragen von Partikularinteressen Vermögender und der Unternehmer:innenschaft sind, diese ausgegebene Linie. Diese Zweiklassen-Gesellschaft lehnen wir entschieden ab. In einem ersten Schritt muss daher dem Wohlstandslobbyverein BdSt die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

Das löst jedoch das grundlegende Problem nicht. Demokratie braucht das Engagement von Organisationen und Vereinen, die auch politisch für ihre Zwecke auftreten und Forderungen aufstellen können. Das ist aber durch die enge Auslegung des Gemeinnützigkeitsrechts nicht ohne Probleme möglich. Folglich führen die aktuellen Regeln zu einer weiteren Entpolitisierung der Zivilgesellschaft, die wir für brandgefährlich halten. Wir schließen uns aus diesem Grund den Forderungen der Allianz “Rechtssicherheit für politische

Willensbildung” an. Dieses Bündnis setzt sich für eine Novellierung des Gemeinnützigkeitsrechtes in der Bundesrepublik ein. Es braucht eine Novellierung der Abgabenordnung und des dazugehörigen Anwendungserlasses, damit wichtige zivilgesellschaftliche Akteure wie Attac und Campact wieder als gemeinnützig eingestuft werden können. Konkret unterstützen wir dabei folgende Forderungen:

- Die Liste gemeinnütziger Zwecke gem. § 52 II AO muss um die Förderung der Menschen- und Grundrechte, des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit und der informationellen Selbstbestimmung ergänzt werden.

- Es braucht eine Klarstellung, dass zur Zweckverfolgung auch die überwiegende Einwirkung auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung sowie politische Akteure gehört. Dies sollte in einem neuen § 52 III AO geregelt werden. Diese Ergänzung hilft sowohl den Organisationen als auch den Finanzbehörden und beseitigt Unklarheiten.

- Zudem sollten in § 52 II Nr. 24 (“allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens”) die Zusätze “im Geltungsbereich dieses Gesetzes” und “die auf den kommunalpolitischen Bereich” gestrichen werden. Stattdessen ist eine Ausformulierung notwendig, nach der demokratische Teilhabe und insbesondere politische Bildung unter den Zweck fallen, jedoch keine umfassende Unterstützung einzelner Parteien und Wahlgemeinschaften erfolgen darf. Durch eine solche Änderung könnten sich gemeinnützige Organisation auch auf kommunaler und EU-Ebene engagieren und sogar internationale Initiativen unterstützen.

Begründung

Gemeinnützigkeit ist ein großes gesellschaftliches Gut. Wortwörtlich besagt sie, dass eine Organisation oder ein Akteur der Allgemeinheit dient und ihr einen Mehrwert erbringt. Aus diesem Grund wird die Gemeinnützigkeit in der Bundesrepublik mit Steuerprivilegien begünstigt. Gemäß § 51 i.V.m. § 52 I Abgabenordnung (AO) kann die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft anerkannt werden, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Vorteile sind insbesondere die Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung. Zudem können gemeinnützige Vereine Spendenbescheinigungen ausstellen, die den steuerlichen Abzug von Spenden an den Verein ermöglichen – das kann als großer Anreiz für potentielle Spender:innen gewertet werden. Nicht zuletzt bildet die Gemeinnützigkeit vielmals die Voraussetzungen, um diverse staatliche Zuschüsse und Fördermittel bekommen zu können.